

PRODUKTRICHTLINIE M18: VERDICHTER

1 ALLGEMEINES

Unter diese Güteanforderungen fallen

1.1 Verdichter zur Förderung bzw. Verdichtung von Luft

1.1.1 Drehkolbenverdichter

1.1.2 Schraubenverdichter

1.1.3 Turboverdichter

1.2 Verdichter zur Förderung bzw. Verdichtung von Biogas (Faulgas)

1.2.1 Flüssigkeitsringverdichter

Verdichter im Sinne dieser Richtlinie sind Arbeitsmaschinen zur ölfreien Förderung bzw. Verdichtung der unter 1.1 und 1.2 angeführten Medien mit einem Druckverhältnis zwischen 1,3 und 3,5.

2 SPEZIELLE NORMEN UND VORSCHRIFTEN

Siehe Abschnitte: 5, 7.1 und 7.2

Für die elektrische sowie für die mess- und regeltechnische Ausrüstung sind die Bestimmungen der Richtlinien M06 „Elektrische Ausrüstung“ bzw. M07 „Prozessleittechnik“ zu beachten.

Das aktuelle Datum der zitierten Normen, Arbeitsblätter und dgl. ist dem Anhang 3 (Verzeichnis der einschlägigen Normen und Richtlinien) zu entnehmen.

Hinweis:

Hinsichtlich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und -einrichtungen wird auf die zutreffenden Bestimmungen der Regelblätter des Österreichischen Wasser- und ...

LESEPROBE

Die Erarbeitung der GWT-Richtlinien ist neben der Zertifizierung eine der Hauptaufgaben der GWT. Derzeit gibt es 28 gültige GWT-Richtlinien. Komplette GWT-Richtlinien (inkl. Checklisten) sind gegen einen Kostenersatz bei der Gütegemeinschaft Wassertechnik erhältlich.*

(Tel.: +43 (0)5 90 900-3296, E-Mail: gwt@fmti.at)

** für GWT-Mitglieder sind diese kostenlos.*